

Familienkasse	Name, Vorname der/des Kindergeldberechtigten	
	Empfänger - / Personalnummer	

Erklärung zu den Werbungskosten bei nichtselbständiger Tätigkeit des über 18 Jahre alten Kindes

Name des Kindes: _____ geb. _____ Identifikationsnummer: _____

für das kommende / laufende Kalenderjahr _____ (Prognose)

			↓ nur von der Familienkasse auszufüllen:
Art der Werbungskosten	Erläuterung/Berechnung	Summe	anerkannter Betrag
1. Wege zw. Wohnung u. Arbeitsstätte, § 9 Abs. 2 EStG	Tage Entfernungskilometer x x 0,30 € =	
	Tage Entfernungskilometer x x 0,30 € =	
	Tage Entfernungskilometer x x 0,30 € =	
	Arbeitsstätte (Ort und Strasse), Arbeitstage je Woche		
2. Beiträge zu Berufsverbänden, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 EStG	Bezeichnung der Verbände		
	Nachgewiesene Kosten =
3. Aufwendungen für Arbeitsmittel, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 u. 7 EStG	Art der Aufwendungen – bitte einzeln angeben		
	Nachgewiesene Kosten =
4. Sonstige Werbungskosten, § 9 Abs. 1 S. 1 EStG			
a) Bewerbungskosten	Art der Aufwendungen – bitte einzeln angeben		
	Nachgewiesene Kosten =
b) Fortbildungskosten	Art der Aufwendungen – bitte einzeln angeben		
	Nachgewiesene Kosten =

Art der Werbungskosten	Erläuterung / Berechnung	Summe	anerkannter Betrag
c) Reisekosten	Dienstliche Veranlassung der Reisen - bitte erläutern a) Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Kosten = bei Pkw Benutzung: Entfernungskilometer x 2 x 0,30 Euro x Tage = b) Verpflegungsmehraufwendungen bei Abwesenheit von mind. 8 Stunden: 6,- Euro x Tage = bei Abwesenheit von mind. 14 Stunden: 12,- Euro x Tage = bei Abwesenheit von 24 Stunden: 24,- Euro x Tage = c) bei mehrtägigen Dienstreisen: Übernachtungskosten (ohne Frühstück) in nachgewiesener Höhe =		
d) Umzugskosten	Anlass des Umzugs - bitte erläutern Kosten nach Bundesumzugsgesetz =		
5. Sonstige Werbungskosten z. B. Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG, häusliches Arbeitszimmer	Art der Aufwendungen - bitte einzeln angeben Nachgewiesene Kosten =		
	Summe		
	abzüglich steuerfreier bzw. pauschal besteuert Ersatzleistungen (z.B. des Arbeitgebers)	-	-
	Summe der Werbungskosten, mindestens Pauschbetrag (920 Euro)		
Wir versichern, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Die Hinweise zu den Werbungskosten haben wir zur Kenntnis genommen. Uns ist bekannt, dass Veränderungen gegenüber den gemachten Angaben unverzüglich der Familienkasse anzuzeigen sind.			
Ort, Datum	Unterschrift der/des Berechtigten	Ort, Datum	Unterschrift des Kindes

Hinweise zu den Werbungskosten eines über 18 Jahre alten Kindes

Die Hinweise sollen Ihnen das Ausfüllen des Vordrucks erleichtern und Sie auch über Ihre Pflichten informieren; sie können allerdings nicht alle Fragen beantworten.

Allgemeine Hinweise

Werbungskosten im steuerlichen Sinne sind alle Aufwendungen, die durch Ihr Arbeitsverhältnis veranlasst sind. Sie können jedoch nur berücksichtigt werden, soweit sie steuerfreie oder pauschal besteuerte Ersatzleistungen Ihres Arbeitgebers übersteigen. Hat Ihr Arbeitgeber derartige Ersatzleistungen steuerfrei oder pauschal besteuert erstattet, müssen Sie diese von den Aufwendungen abziehen. Nur den Restbetrag können Sie als Werbungskosten geltend machen. Die Kosten Ihrer Lebensführung gehören nicht zu den Werbungskosten, selbst wenn Sie Ihrer beruflichen Tätigkeit zugute kommen. Die Familienkasse berücksichtigt von sich aus für Werbungskosten einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro jährlich.

Der Vordruck gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihre Aufwendungen zu erläutern. Bei Bedarf verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

zu 1

Zur Abgeltung erhöhter Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte erhalten Sie – unabhängig von der Art, wie Sie zur Arbeitsstätte gelangen – eine Entfernungspauschale. Diese beträgt 30 Cent für jeden vollen Entfernungskilometer.

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500 Euro begrenzt.

Die Entfernungspauschale kann für die Wege zu derselben Arbeitsstelle für jeden Arbeitstag nur einmal angesetzt werden, selbst dann, wenn Sie den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mehrmals arbeitstäglich zurücklegen.

Waren Sie Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft, ist hier die Entfernungspauschale grundsätzlich auf den Höchstbetrag von 4.500 Euro begrenzt. Die Begrenzung greift jedoch nicht für die Tage, an denen Sie Ihr eigenes Kfz eingesetzt haben. Für die Entfernungsermittlung gilt Folgendes: Jeder Teilnehmer der Fahrgemeinschaft trägt als Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte seine kürzeste benutzbare Straßenverbindung ein; Umwegstrecken zum Abholen der Mitfahrer werden nicht berücksichtigt.

Mit der Entfernungspauschale sind sämtliche Fahrzeugkosten (wie Versicherungen, AfA, etc) abgegolten.

Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt zur Arbeitsstätte befördert wurden (Sammelbeförderung), können Sie für die Strecke der Sammelbeförderung keine Entfernungspauschale geltend machen. Haben Sie jedoch für die Sammelbeförderung ein Entgelt an den Arbeitgeber entrichtet, tragen Sie bitte den Betrag unter 5. (sonstige Werbungskosten) ein.

zu 2

Zu den Beiträgen zu Berufsverbänden gehören Mitgliedsbeiträge für z.B. Gewerkschaften.

zu 3

Zu den Arbeitsmitteln gehören Werkzeuge, typische Berufskleidung, Fachliteratur usw. Dabei können Sie nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Kosten für Reparaturen und Reinigungen ansetzen. Arbeitsmittel, die nicht mehr als 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) kosten, können Sie im Jahr der Bezahlung voll absetzen. Betragen die Anschaffungskosten mehr als 410 Euro, müssen Sie diese auf die Jahre der üblichen Nutzungsdauer verteilen.

zu 4a

Wenn Sie eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle gesucht haben, können Sie die Ihnen dadurch entstandenen und nicht erstatteten Kosten hier geltend machen: z.B. Inseratskosten, Telefonkosten, Porto, Kosten für Fotokopien von Zeugnissen sowie Reisekosten anlässlich einer Vorstellung. Es kommt nicht darauf an, ob Ihre Bewerbung Erfolg hatte.

zu 4b

Werbungskosten können vorliegen, wenn die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnisses) ist. Unabhängig davon, ob ein Dienstverhältnis besteht, können Aufwendungen für die Fortbildung in einem bereits erlernten Beruf und für Umschulungsmaßnahmen, die einen Berufswechsel vorbereiten, als Werbungskosten abziehbar sein. Das gilt auch für Aufwendungen für ein weiteres Studium, wenn dieses mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang steht.

Als Aufwendungen können Sie z.B. Prüfungsgebühren, Fachliteratur, Schreibmaterial, Fahrtkosten usw. geltend machen.

zu 4c

Aufwendungen anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit sind Werbungskosten. Eine beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn Sie aus beruflichen Gründen vorübergehend außerhalb Ihrer Wohnung und Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte tätig werden (z.B. Fahrten zur Berufsschule).

Zu den Reisekosten gehören Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Unterbringungskosten bei mehrtägigen Reisen sowie Nebenkosten z. B. Aufwendungen für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefon, Telefax, Porto, Garage und Parkplatz. Sie müssen die Aufwendungen im Einzelnen nachweisen, bis auf zwei Ausnahmen:

1. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs können Sie anstelle der nachgewiesenen Kosten einen Pauschsatz für den gefahrenen Kilometer geltend machen:

a) PKW	30 Cent
b) Motorrad oder Motorroller	13 Cent
c) Moped oder Mofa	8 Cent
d) Fahrrad	5 Cent

Bei Mitnahme eines Arbeitskollegen erhöht sich der Betrag von 30 Cent um 2 Cent und der Betrag von 13 Cent um 1 Cent.

2. Die Verpflegungsmehraufwendungen können nur pauschal geltend gemacht werden, und zwar mit folgenden Beträgen je Kalendertag

bei einer Abwesenheit von

mindestens	8 Stunden	6 Euro
mindestens	14 Stunden	12 Euro
	24 Stunden	24 Euro

Für Auslandsdienstreisen gelten andere Pauschbeträge.

zu 4d

Umzugskosten können Sie als Werbungskosten geltend machen, wenn Sie Ihre Wohnung aus beruflichen Gründen gewechselt haben. Berufliche Gründe liegen vor, wenn Sie erstmals eine Stelle antreten oder Ihren Arbeitgeber wechseln.

Ihre Umzugskosten werden grundsätzlich bis zu der im Bundesumzugskostengesetz vorgesehenen Höhe anerkannt.

zu 5

Hier können Sie sonstige – bisher nicht berücksichtigte – Werbungskosten eintragen, z. B. Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Einkommensteuergesetz), Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (sofern es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet).